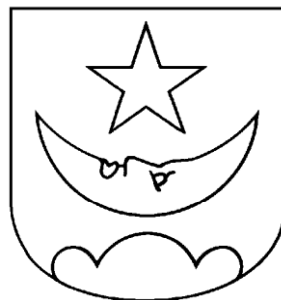


Einwohnergemeinde Zuchwil

# Richtlinien zur Ausrichtung von Vereinsförderbeiträgen



Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2019



Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil, gestützt auf § 70 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 56 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2016, beschliesst:

Die Ausrichtung von Förderbeiträgen an Vereine richtet sich nach folgenden Kriterien:

1. Der Verein gehört dem Vereinskonzent an.
2. Der Verein fördert mit seinen Aktivitäten die Einwohnerinnen und Einwohner von Zuchwil. Darunter fallen z. B. sinnvolle Freizeitbeschäftigungen für Kinder und Jugendliche, Integrationsbemühungen, Behindertenförderung usw.
3. Vereine mit dem Fokus auf Kinder- und Jugendarbeit werden bevorzugt finanziell unterstützt.
4. Es ist im Verhältnis zur Grösse des Vereins und zur Bedeutung von dessen Aktivitäten für die Gesellschaft eine bedeutende Zahl von Zuchwiler Einwohnerinnen und Einwohnern betroffen.
5. Der Verein weist nach, dass er mit seiner finanzieller Eigenleistung und trotz Erschliessung externer Finanzierungsquellen nicht in der Lage ist, seine Aktivitäten zugunsten von Zuchwiler Einwohnerinnen und Einwohnern zu finanzieren.
6. Das Formular für Unterstützungsgesuche kann bei der Einwohnergemeinde Zuchwil bezogen werden. Die Gesuche sind bis am 25.08. für das folgende Jahr einzureichen. Dem Gesuch muss beigelegt werden: Jahresbericht, Budget, Finanzplan, Jahresprogramm, Angaben zur Kinder- bzw. Jugendförderung sowie bei Bedarf Anfrage zur Benutzung der öffentlichen Infrastruktur.
7. Die Kosten für die Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen richten sich nach Ziff. 12, Position 127 ff. des Gebührentarifs.
8. Im Weiteren können Beiträge an besondere Veranstaltungen von Vereinen gesprochen werden, wie zum Beispiel Jubiläumsfeiern oder die Organisation von überregionalen Anlässen, sofern im Anlassbudget die Ausgaben trotz Anstrengungen nicht durch anderweitige Einnahmen ausgeglichen werden können.
9. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.
10. Die Beiträge richten sich nach dem bewilligten Budget der Einwohnergemeinde.



11. In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Kriterien ausnahmsweise abgesehen werden. Die Beitragsprechung kann mit Auflagen verbunden werden.

12. Diese Richtlinien für die Vereinsförderung treten ab 01.02.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 28.04.2011.

**EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL**

Der Gemeindepräsident:            Die Gemeindeschreiberin:

Stefan Hug

Irene Blum